

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/13962574-1984-34cc-9736-8c367069f93a>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 49 BBergG - Beschränkung der Aufsuchung auf dem Festlandsockel und innerhalb der Küstengewässer

Im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer ist die Aufsuchung insoweit unzulässig, als sie

1. den Betrieb oder die Wirkung von Schifffahrtsanlagen oder -
zeichen,
2. das Legen, die Unterhaltung oder den Betrieb von Unterwasserkabeln oder Rohrleitungen sowie
oceanographische oder sonstige wissenschaftliche Forschungen mehr als nach den Umständen
unvermeidbar,
3. die Benutzung der Schifffahrtswege, die Schifffahrt oder den Fischfang
unangemessen
4. die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts
unangemessen

beeinträchtigt.

